

Anmeldung zur Notbetreuung

Eine Notbetreuung wird angeboten für Kinder der Klassen 5 und 6 in Schulen und in Kindertageseinrichtungen, sofern beide Erziehungsberechtigte oder die oder der Alleinerziehende in Bereichen der **kritischen Infrastruktur** tätig und nicht abkömmlich sind. Alleinerziehenden gleichgestellt sind Erziehungsberechtigte dann, wenn die oder der weitere Erziehungsberechtigte aus zwingenden Gründen, zum Beispiel wegen einer schweren Erkrankung, an der Betreuung gehindert ist.

Die Notbetreuung findet in der jeweiligen Einrichtung, die das Kind bisher besuchte, durch deren Personal in möglichst kleinen Gruppen statt. Ausnahmen hiervon sind nur bei objektiver Unmöglichkeit zulässig.

Der Kreis der Kritischen Infrastruktur wurde erweitert und umfasst nun:

1. die in den §§ 2 bis 8 der Verordnung zur Bestimmung Kritischer bestimmten Sektoren Energie, Wasser, Ernährung, Informationstechnik und Telekommunikation, Gesundheit, Finanz- und Versicherungswesen, Transport und Verkehr,
Zum Finanzwesen gehören auch die Banken.
2. die gesamte Infrastruktur zur medizinischen und pflegerischen Versorgung einschließlich der zur Aufrechterhaltung dieser Versorgung notwendigen Unterstützungsbereiche, der Altenpflege und der ambulanten Pflegedienste, auch soweit sie über die Bestimmung des Sektors Gesundheit in § 6 BSI-KritisV hinausgeht,
Zu dieser Gruppe gehören auch nach dem SGB IX Rehabilitation bspw. die Logopäden.
3. Regierung und Verwaltung, Parlament, Justiz- und Abschiebungshaftvollzugseinrichtungen so- wie notwendige Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge (einschließlich der Einrichtungen gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 4 IfSG, soweit Beschäftigte von ihrem Dienstherrn unabkömmlich gestellt werden,
4. Polizei und Feuerwehr (auch Freiwillige) sowie Notfall- /Rettungswesen einschließlich Katastrophenschutz,
5. Rundfunk und Presse,
6. Beschäftigte der Betreiber bzw. Unternehmen für den ÖPNV und den Schienenpersonenverkehr sowie Beschäftigte der lokalen Busunternehmen, sofern sie im Linienverkehr eingesetzt werden,
7. das Personal der Straßenmeistereien und Straßenbetriebe,
8. Bestatter.

Die Notfallbetreuung an den Kindertagesstätten erstreckt sich auf den Zeitraum der bisherigen Schul- bzw. Betreuungszeit dieses Kindes bzw. der Kinder.

Bitte beachten Sie, dass die Betreuung von Kindern nicht möglich ist, wenn diese sich in den letzten 14 Tagen in einem durch das Robert-Koch-Institut (www.rki.de) definierten Risikogebiet aufgehalten haben oder Kontakt zu einer bestätigten mit Covid-19 infizierten Person hatten (unabhängig von Symptomen). Sofern Ihr Kind Krankheitssymptome gleich welcher Art zeigt, ist eine Notfallbetreuung ebenfalls nicht möglich.

Angaben zum Kind:

Name, Vorname: _____

Anschrift: _____

Geburtsdatum: _____

Derzeitige Kindertageseinrichtung: _____

Angaben zu den Eltern/Sorgeberechtigten

Name, Vorname: _____

Anschrift: _____

E-Mail: _____

Telefon: _____

Arbeitgeber: _____

Tätigkeit beim Arbeitgeber: _____

Name, Vorname: _____

Anschrift: _____

E-Mail: _____

Telefon: _____

Arbeitgeber: _____

Tätigkeit beim Arbeitgeber: _____

- ➔ **Die beigefügte Erklärung gemäß EU-Datenschutz-Grundverordnung wird zur Kenntnis genommen.**
- ➔ **Der/die Antragsteller/in bestätigen mit der Anmeldung zur Notfallbetreuung die Richtigkeit und Vollständigkeit der obenstehenden Angaben.**
- ➔ **Bitte fügen Sie einen geeigneten Nachweis (Auszug aus Arbeitsvertrag o. ä.) bei, aus der Ihre berufliche Tätigkeit im Rahmen der oben genannten kritischen Infrastruktur hervorgeht.**
- ➔ **Bitte senden Sie diese Anmeldung per Fax oder E-Mail an die Einrichtung Ihres Kindes.**

Erklärung gemäß EU-Datenschutz-Grundverordnung

Die im Anmeldeformular angegebenen personenbezogenen Daten, die allein zum Zwecke der Anmeldung bei der Notfallbetreuung notwendig und erforderlich sind, werden zum Anmeldeverfahren erhoben.

Für jede darüberhinausgehende Nutzung der personenbezogenen Daten und die Erhebung zusätzlicher Informationen bedarf es regelmäßig der Einwilligung des Betroffenen.

Rechte des Betroffenen: Auskunft, Berichtigung, Löschung und Sperrung, Widerspruchsrecht

Sie sind gemäß Artikel 15 DSGVO jederzeit berechtigt, gegenüber der Landeshauptstadt Stuttgart (Vertragspartner) um umfangreiche **Auskunftserteilung** zu den zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu ersuchen.

Gemäß Artikel 17 DSGVO und unter den dort genannten Bedingungen können Sie jederzeit gegenüber der Evangelischen Schulstiftung Stuttgart (Vertragspartner) die **Berichtigung, Löschung und Sperrung** einzelner personenbezogener Daten verlangen.

Sie können darüber hinaus jederzeit ohne Angabe von Gründen von Ihrem **Widerspruchsrecht** Gebrauch machen und die erteilte Einwilligungserklärung mit Wirkung für die Zukunft abändern oder gänzlich widerrufen. Sie können den Widerruf entweder postalisch, per E-Mail oder per Fax an den Vertragspartner übermitteln. Es entstehen Ihnen dabei keine anderen Kosten als die Portokosten bzw. die Übermittlungskosten nach den bestehenden Basistarifen.